

Grenzabstände von Pflanzungen und Einzäunung

Bei der Bepflanzung von Grundstücken oder bei der Errichtung von Einzäunungen stellt sich immer wieder die Frage, welcher Abstand zu angrenzenden Grundstücken und Strassen eingehalten werden muss und wie vorgegangen werden kann, falls jemand die vorgeschriebenen Abstände nicht einhält.

Der Kanton Thurgau unterscheidet gemäss dem Gesetz über Flur und Garten zwischen den licht- und luftdurchlässigen toten Einzäunungen, lebenden Einzäunungen (zum Beispiel Hecken oder Lebhägen) und anderen Einzäunungen sowie Böschungen und landwirtschaftlichen Kulturen. Die Grenzabstände gegenüber benachbarten Grundstücken werden in den §§ 3 bis 9 des Gesetzes über Flur und Garten geregelt.

Licht- und luftdurchlässige Einzäunung

Eine licht- und luftdurchlässige Einzäunung mit einer Höhe von bis zu 1,20m darf innerhalb des Baugebiets auf die Grenze gebaut werden, ausserhalb des Baugebiets beträgt die Maximalhöhe, um direkt auf die Grenze bauen zu dürfen, 1,50 m. Ist eine Einzäunung höher als 1,20m bzw. 1,50m, beträgt der Grenzabstand mindestens die Hälfte der die genannten Werte übersteigende Höhe. Bei lebenden Einzäunungen und mehrjährigen landwirtschaftlichen Kulturen richtet sich der Grenzabstand nach der Höhe des Gewächses. Er muss immer mindestens halb so gross sein, wie das Gewächs gewachsen ist. Beträgt der Grenzabstand jedoch im Minimum 10m,

besteht keine Beschränkung der Wachstumshöhe mehr. Stellt eine Einzäunung eine Baute oder Anlage im Sinne des Planungs- und Baugesetzes dar, so gelten diese Bestimmungen sowie die baurechtlichen Verfahren des Kantons und der Ortsgemeinde. Wichtig zu wissen für den Ackerbauern: Grenzt Ackerland an eine Wohnsiedlung, muss ein Randstreifen von 0,60m ab der Grenze eingehalten werden.

Grenzabstand gegenüber Wegen und Strassen

Der Grenzabstand gegenüber Wegen und Strassen (inkl. Flurstrassen) ist im Gesetz über Strassen und Wege geregelt (§ 20 des Gesetzes über Flur und Garten, §§ 42 und 43 des Gesetzes über Strassen und Wege). Die Unterscheidung der verschiedenen Einzäunungen ist dieselbe wie im Gesetz über Flur und Garten. Lichtdurchlässige und durchsichtgewährende Einzäunungen, welche nicht höher als 1,50m sind, dürfen an die Strassen- bzw. Weggrenze gestellt werden. Andere Einzäunungen, Mauern sowie Böschungen bis zu 1,50m müssen mindestens einen Abstand von 0,60m zur Strassengrenze aufweisen. Bei Einzäunungen oder Mauern, die die Höhe von 1,50m übersteigen, erhöht sich der Grenzabstand unabhängig von der Lichtdurchlässigkeit um die das Mass von 1,50m übersteigende Höhe. Lebende Einzäunungen und Sträucher haben, unabhängig von ihrer Höhe, einen Stockabstand von wenigstens 0,60m zur Strassen- oder Weggrenze aufzuweisen. Hingegen müssen landwirtschaftliche Kulturen, welche höher als 0,60m sind, um die Hälfte

Art der Einzäunung	Abstand
Licht- und luftdurchlässige Einzäunung Innerhalb Baugebiet < 1,20m Ausserhalb Baugebiet < 1,50 m	0 m 0 m
Licht- und luftdurchlässige Einzäunung Innerhalb Baugebiet > 1,20m Ausserhalb Baugebiet > 1,50 m	Hälfte der die genannten Werte übersteigende Höhen
Lebende Einzäunungen und mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen	Hälfte der Höhe des Gewächses, bis der Abstand 10m beträgt
Ackerland angrenzend an Wohnsiedlungen	0,60 m

te der Endhöhe, jedoch mindestens um 0,90 m, zurückversetzt angepflanzt werden. Werden hochstämmige Bäume neu gepflanzt, muss der Abstand zur Strassen- oder Weggrenze im Minimum 2 m betragen. Soll an einer Kantonsstrasse ein Wald neu entstehen, so ist ein Abstand von 4 m zur Strassen- oder Weggrenze einzuhalten. Abweichende Bestimmungen können von der zuständigen Behörde verfügt werden, wenn es zur Wahrung der Sicherheit von Verkehrsteilnehmern nötig ist.

Baureglements und Sondernutzungspläne

In Baureglements, Sondernutzungsplänen sowie kantonalen Nutzungszonen können von dem Ge-

setz über Flur und Garten abweichende Grenzabstände geregelt werden (§ 96 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau).

Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten nach dem Gesetz über Flur und Garten, worunter auch die Grenzabstände zwischen den Grundstücken fallen, kann die Flurkommission angerufen werden. Verfügungen und Entscheide betreffend den Abstand zu Strassen und Wegen können nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Thurgau bei der zuständigen Rekursbehörde angefochten werden.

Severina Alder, Expertin Bewertung & Recht, Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, 056 462 51 11

Art der Einzäunung	Abstand
Lichtdurchlässige- und durchsichtgewährende Einzäunungen < 1,50 m	0 m
Andere Einzäunungen, Mauern und Böschungen < 1,50 m	0,60 m
Einzäunungen und Mauern > 1,50 m	Abstand und Höhe über 1,50 m
Lebende Einzäunungen und Sträucher	0,60 m
Landwirtschaftliche Kulturen > 0,60 m	Hälfte der Endhöhe, mind. 0,90 m
Neu gepflanzte Hochstammbäume	2 m
Neu gepflanzter Wald an Kantonsstrassen	4 m



Neue Ausstellung im Naturmuseum Winterthur

Der Wolf nimmt Einzug ins Naturmuseum Winterthur

Vor 20 Jahren ist er zurückgekehrt, davor galt er über 100 Jahre als ausgestorben: Der Wolf und das Zusammenleben mit dem Menschen ist gegenwärtig ein Dauerthema in der Schweiz. Das Naturmuseum Winterthur geht in einer zeitgemässen Ausstellung mit Fakten und Hintergründe der

Lebensweise des Wolfs auf den Grund. Sie stellt damit auch die Frage, wie viel Raum unserem neuen Nachbarn gewährt werden muss, damit er auch in Zukunft unter uns bleiben kann.

Die Ausstellung «Wolf – Wieder unter uns» nimmt Bezug auf die Rückkehr des Wolfs, durchleuchtet seine Biologie und Geschichte und macht sich Gedanken zur aktuellen Situation seines Lebensraums. Die vom Naturhistorischen Museum Freiburg realisierte Ausstellung besticht mit lehrreichen und interaktiven Ausstellungselementen und spricht die ganze Familie an. Darüber hinaus veranschaulicht das Naturmuseum Winterthur mit einem weiterführenden, selbst produzierten Ausstellungselement die Gegenüberstellung Wolf und Haushund. Diese spalteten sich vor etwa 15 000 Jahren voneinander ab.

Weitere Informationen: <https://stadt.winterthur.ch/naturmuseum/wechsausstellung>

Naturmuseum Winterthur